

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Recht Christliche und ungezweifelt Siegende Kriegs-Held/ Oder Christl. Kriegs-Büchlein

Leonhardus, Joh.

Cölln an der Spree, [1712?]

VD18 12919306

Kurtz zusammen gezogenes Placat Wider die Duellen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214541



Kurz
zusammen gezogenes
PLACAT
Wider die
DUELLEN.

Der gesehen viel unordentliches Leben/
Todsschlag und Mordthat.n durch die
Duellen entstehen / wodurch die Justiz
gering geachtet / und der Zorn Gottes über
das Land angezündet wird / so ist / diesem Ubel
zu begegnen / ordinirt / wie folget;

I. Daß alle hohe und niedere Officiers /
auch gemeine Soldaten / und alles / so dem Län-
ger nachfolget / oder in Guarnisonen sich befin-
det / in einträchtiger Liebe und Friede mit einan-
der leben sollen / und jeder dem andern den ge-
bührenden Respect und Gehorsam geben / so
einer dem andern schuldig ist; So aber einiger
Sub-

der Christlichen Kriegs-Articeln. 167

Subalterne den Respect gegen einem höhern Officierer verliehren würde / wollen wir / daß ohne connivenz / nach Forderung der Sach wider ihn procedirt werde.

II. So jemand von einem andern / es sey mit Worten oder mit Wercken / unbillig tractirt würde / sol er sich alsbald bey der Kriegs-Justiz anmelden / und daselbst Recht begehren. Der Beleidiger aber sol nach Erforderung der Sach gestrafft werden / es sey mit Gefangenschaft / Verweisung / Geld-Buß oder Leibes-Straff. Also daß / so jemand einen andern Schelm schelten / oder lügen heissen würde / sol er etliche Monat lang in Gefängniß gesetzt werden / und hernach dem Beleidigten öffentliche Reparation und Satisfaction auf den Knien thun: So es aber ein Officierer ist / sol er seine Gage oder Sold / in Zeit seiner Gefangenschaft / verlieren.

Der aber einen andern mit der Hand oder Faust schlägt / der sol ein Jahr lang in Verhaft sitzen / und hernach den Beleidigten auf den Knien Satisfaction geben / und sich in Postur stellen / ein gleiches Tractament zu empfangen; oder so er einige Charge hat / sol er derselbigen entsezt / oder auch gebannistirt werden vor immer / oder vor eine Zeit / nach Beschaffenheit der Sach.

Welcher aber den andern mit einem

Stecken oder Brügelschlagen würde/ sol 2. Jahr in Verhaft sitzen/ und von dem Scharffrichter öffentlich mit einem Stecken- Schlag bedräut werden/ und dabey untüchtig erklärt und bannisirt werden. So aber einer dem andern/ es sey in seiner Gegenwart oder Abwesenheit/ mit einer Maulschelle/ oder zu schlagen gedräuet hätte/ und dessen völlig überzeuget ist/ sol er solche Satisfaction thun/ als ob ers würcklich begangen hätte.

Damit aber kurz Recht gehalten werde/ und vielen Desordres vorzukommen/ so wird der Präsidet des Kriegs- Raths/ wie auch die Gouverneurs und Commendanten in den Gränz-Städten befohlen/ die Sachen kurz zu terminiren/ innert 3. oder 4. Wochen/ oder außs längste innert 6. bey Straff 3. Monaten Gage ihres Ampts/ zu Nutzen der Armen.

So aber der Beleidigte die empfangene Injurien nicht anzeigen würde/ oder differirte/ so wollen wir/ daß er mit gleicher Straffe/ als der/ so ihn injurirt hat/ meritirt/ gestrafft werde.

III. Es sol kein Beleidigung/ was Gattung sie immer wäre/ die Ehre des Beleidigten verletzen/ wol aber den Beleidigern criminal machen; Und so jemand es dem Beleidigten/ es sey in Abwesen oder Gegenwart/ auff-

auffrupffen würde / so sol er gestrafft werden/
als hätte er die Injurien selbst zugesügt.

IV. So wollen wir auch/ daß alle die bey ge-
gebener Beleidigung zugegen möchten seyn/
oder selbe hören/oder selbe über kurz oder lang
vernehmen würden/sollen gehalten seyn selbige
alsbald dem Kriegs-Rath anzuzeigen / bey
Straff als Fautor der Injurien selbst mit sol-
cher Straff angesehen zu werden/als derjenige/
so den Unbillen zugesügt / verdienet hätte.

V. So aber der Beleidigte sein Gegen-
Parthey wurde ausladen mit ihm zu sechten/
so sol er (provocant) kein einige Satisfaction
empfangener Injurien genießen/ und darüber
aller seiner Chargen untüchtig erkläret wer-
den/zugleich an seinen Gütern gestrafft / nach
Beschaffenheit der Mittlen/ durch Confiscati-
on des zehenden/ oder sechsten / oder auch drit-
ten Theils seiner Gütern.

VI. & VII. Gleicher Straff soll auch derjeni-
ge unterworffen seyn/ der ein Botschaft oder
Brieflein von dem Ausforderer/oder auch von
denen/ welche unter dem Nahmen der Secun-
den/ oder Zeugen/ dem Gesecht beyzuwohnen
versprechen/überbringen würde; auch alle die/
so dessen berichtet wären/ und solches nicht als
sobald angezeigt haben.

So aber jemand durch einen Laquay oder
Knecht eine solche Botschaft oder Brief über-
senden

senden würde/ so soll der Botschafft-Trager/ (so er dessen Wissenschaft gehabt) durch den Scharfrichter gezeuget werden.

So aber der/ welcher ausgeladen wird/ seine Klagen darüber dem Richter thun wird/ so soll ihm die injuria, so er dem Ausforderer gethan/ vergeben werden; so es der Richter aber von jemand anders vernehmen würde/ so soll sowohl der Ausgeforderter/ als der Ausforderer gestrafft werden.

VIII. Und so die Partheyen auf bestimmten Ort zu diesem End kommen/ und das Gewehr gegen einander zucken wurden/ so sollen sie ohne Gnad mit dem Tod gestrafft/ und ihre Güter confiscirt werden/ wann schon keiner von den Partheyen verletzt oder getödtet wäre/ und sollen mit gleicher Straff auch die Secunden oder Zeugen gestrafft werden.

IX. So auch eine von beyden Partheyen/ Secundes oder Zeugen/ oder auch beyde sollten im Duell todt bleiben/ oder von den blessuren hernach sterben/ so sollen derselben todtte Körper eine Zeit lang/ nach des Richters Gutdüncken/ auf öffentlichen Platz/ da das Hals-Gericht gehalten wird/ an ein Galgen aufgehengt/ und ihre Güter confiscirt werden. Die aber/ welche den Todschlag begangen/ es sey daß sie Ausforderer gewesen/ oder Ausgeforderter/ sollen ohne einige Gnade mit dem Tod

Tod gestrafft und ihre Güter confiscirt werden.

X. Welches aber bisweilen sich zuträgt/ daß viel die Straff/ so wider die Duellen gesetzt/ zu meiden/ Gelegenheit suchen den andern anzutreffen/ damit ihre vorbedachte desseins wider den andern zu fechten verdeckt bleiben; so wollen wir/ daß alle diejenigen/ welche präsumiren gescholten zu seyn/ oder einige Unbilligkeit gelitten zu haben/ selbiges aber der Kriegs-Justitz nicht haben angezeigt/ und hernach zu fechten kämen/ es sey/ ein gegen ein/ oder mit gleicher Zahl Secund n und Zeugen/ und mit gleichen Waffen von beyden Seiten/ so soll ein solches G. fecht für ein Duell gehalten/ und die Fehlbahre als Duellisten gestrafft werden/ mit vorgeschten Straffen.

XI. So aber einige Kriegs-Leute in Streit oder Hader gerathen wurden in den Vereinigten Provincken/ oder in den Lägern d. s. Staats/ und mit einander sich vergleichen sollten ausser den gemandten Provincken und Lägern zu fechten/ vermeinende dadurch ihrer wohl-verdienten Straff zu entgehen/ so wollen wir/ daß solche mit gleichen Straffen sollen angesehen werden/ als wann es in den Vereinigten Provincken oder Läger selbst vor-gefallen wäre.

Und damit niemand die Unwissenheit